



Tod

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 73 Abs. 4 Gesundheitsgesetz (GesG), 16.11.1999, SGF: 821.0.1

Art. 3 Abs. 2 Bst. g Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG), 24.06.1977, SR 851.1

Art. 14 Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, 02.05.2006, SGF: 831.0.12

Werner Thomet, Kommentar zum Zuständigkeitsgesetz, Ziffer 88, S. 60, 1994

Grundsatz

Jede Person hat das Recht auf eine angemessene Bestattung. Die Bestattungskosten einer unterstützten Person sind keine Fürsorgekosten. Bei Insolvenz werden sie von der Wohn-gemeinde übernommen; kann diese nicht bestimmt werden, von der Gemeinde, in der der Tod eingetreten ist.

Als Bestattungskosten gelten alle Kosten, die aufgrund einer angemessenen Bestattung in einer offiziellen Grabstätte entstehen. Der Unterhalt des Grabes geht zu Lasten der Gemeinde, sofern er obligatorisch ist.

Hinweis

Nebenkosten (Todesanzeige, Leichentransport, Imbiss, Kleider für Zeremonie) zu Lasten von bedürftigen Hinterbliebenen können auf Entscheid der Sozialkommission im Sozialhilfe-budget als situationsbedingte Leistungen übernommen werden.

Derzeit beträgt die Unterstützungspauschale im Todesfall 2000 Franken.

Die Sozialhilfe kann sich an den Kosten für die Rückführung der Leiche ins Ausland in Höhe des zugelassenen Höchsttarifs für Beerdigungen in der Schweiz (2000 Franken) beteiligen; Beiträge des Heimatstaates bleiben vorbehalten.

Bei Tod aufgrund einer Straftat können auch Leistungen im Rahmen der Opferhilfe (OHG) zugesprochen werden.

Verfahren und Zuständigkeit

Wohngemeinde oder Todesort.

Kantonales Sozialamt für die OHG-Leistungen.

Auskunft

Zivilstandsamt des Bezirks der unterstützten Person.

Ortspolizei.

Tipp

Um kostenlos einen Todesschein für eine unterstützte Person zu beziehen, reicht ein Gesuch ans Zivilstandsamt mit Vermerk «zu administrativen Zwecken» und «ohne Kosten».

Verweis

- > Besondere Anlässe
- > Amtliche Dokumente

19.04.23